

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

- nur per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

10. Mai 2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:

Entwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV)

Ihr Schreiben vom 10. April 2017 – Az. R A 2 – 3700/19-3-6-R1 105/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Unter maßgeblicher Mitwirkung der Fachkommission des BDR und der gerichtlichen Praxis wird zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung genommen:

Die Intention des Ordnungsgebers, bundeseinheitliche Regelungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu schaffen, wird vollumfänglich begrüßt.

Zu den einzelnen Regelungen möchten wir folgende Anmerkungen machen:

§ 2 Anforderungen an elektronische Dokumente:

a) § 2 Abs. 1 Ziffer 2

Abweichend von dem Entwurf wird die folgende Formulierung vorgeschlagen:

Kontakt

Antje Keilhaue
Bundeschäftsführerin
E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 173 3756614
Fax.: +49 (0) 3441 216087

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Leipziger Str. 25a
06712 Zeitz
E-Mail: post@bdr-online.de

„wenn bildliche Darstellungen wiedergegeben werden sollen, ergänzend auch im Dateiformat TIFF“

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 in der vorgelegten Fassung darf im Dateiformat TIFF nur eingereicht werden, wenn eine bildliche Darstellung im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden kann. Gemäß der Entwurfsbegründung soll hierfür § 130a Abs. 6 ZPO n.F. gelten. Hiernach hat das Gericht den Einreicher bei Verwendung eines unzulässigen Dateiformats *unverzüglich* zu informieren. Nach der derzeitigen Formulierung in der Verordnung wäre durch das Gericht also *unverzüglich* eine fachliche Prüfung erforderlich, ob der Inhalte der TIFF Datei nicht verlustfrei als PDF hätte eingereicht werden können.

Eine solche Prüfung dürfte die gerichtliche Praxis – sei es die Posteingangsstelle oder der zuständige Rechtsanwender – regelmäßig überfordern.

Gegen die benannten Dateiformate bestehen ansonsten keine Bedenken. Allerdings sollte in der Begründung klargestellt werden, dass es sich bei der in § 2 Abs. 1 Nummer 1 und 2 genannten Aufstellung um eine abschließende handelt.

Ferner bleibt in der bestehenden Formulierung unklar, ob mehrere der benannten Dateien in einem komprimierten Ordner (z.B. eine ZIP-Datei) zusammengefasst werden dürfen. Sinnvollerweise sollte dies ausgeschlossen werden, um eine Infiltrationsquelle für Schadcodes auszuschließen und das Risiko eines Datenverlustes zu minimieren.

b) § 2 Abs. 2

Unklar bleibt, wieso diese Vorschrift als Sollvorschrift gehalten ist. Die Übermittlung strukturierter Daten, die regelmäßig im Übermittlungssatz verfahrensrelevante Basisdaten wie Prozessbeteiligte enthalten, entlastet die Gerichte erheblich von Erfassungstätigkeiten und sollte daher ausdrücklich für die professionellen Einreicher verpflichtend gestaltet sein. Die Gerichte sollten in der Konsequenz ermächtigt werden, Einreichungen, denen kein oder ein fehlerhaft strukturierter Datensatz beigefügt ist, zurückzuweisen.

Eine „Benachteiligung“ der Einreicher kann objektiv nicht festgestellt werden. Diese verfügen in aller Regel über eine Fachanwendung, die problemlos den geforderten Datensatz erstellen kann.

Hinsichtlich des Aktenzeichens sollte im Kontext klargestellt werden, dass es sich um das gerichtliche Aktenzeichen handelt.

Nicht ganz schlüssig ist, auf welchen Anwendungsfall sich § 2 Abs. 2 Ziffer 5 beziehen soll. Nach hiesiger Auffassung sollte bei weiteren Verfahren grundsätzlich zu jedem Aktenzeichen eine gesonderte elektronische Nachricht eingereicht werden. Dadurch würde vermieden, dass seitens der Gerichte die eingereichten Nachrichten dupliziert werden müssen – eine vermeidbare Fehlerquelle angesichts der hohen Zahl an elektronischen Eingängen, denen sich die Gerichte in der Zukunft gegenübersehen werden.

§ 3 Überschreitung der Höchstgrenzen:

Es wird angeregt, die Formulierung „die Anzahl oder“ aus der Verordnung zu streichen und eine alternative Einreichungsform auf Datenträger rein auf das Überschreiten eines definierten Volumens zu beschränken.

Bei einer Vielzahl an Dokumenten sollte es problemlos möglich sein, diese auf mehrere Nachrichten zu verteilen. Die alternative Einreichung sollte wirklich auf ein Minimalmaß reduziert werden.

§ 4 Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur:

Die Untersagung der „Container-Signatur“ wird ausdrücklich begrüßt. Es wurde jedoch

seitens der Praxis darauf hingewiesen, dass es derzeit noch Probleme bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente über das besondere elektronische Anwaltspostfach gibt. Da beispielsweise in Mahnverfahren Großkanzleien oft sehr viele Anträge (teilweise mehrere Hundert) einreichen und dann zu jeder übermittelten Nachricht ein EGVP-Nachrichtenverzeichnis erstellt und abgelegt wird, müssten diese Anträge dann einzeln eingereicht werden und zu jeder Datei ein gesondertes Nachrichtenverzeichnis erstellt werden.

§ 5 Bekanntmachung technischer Anforderungen:

Die Auslagerung der Bekanntmachung technischer Anforderungen in allgemein zugängliche Quellen außerhalb einer Verordnung wird begrüßt.

Offen bleibt, nach welchem Prozedere und nach welchen Kriterien die Bundesregierung die technischen Anforderungen konkretisiert und die jeweils zu nutzende Version eines Formats festlegt.

§ 6 Besonderes elektronisches Behördenpostfach; Anforderungen:

„Das Gericht prüft bei der Übermittlung eines elektronischen Dokuments, ob der Absender in einem entsprechenden Verzeichnis eingetragen ist.“

Hier stellt sich die praktische Frage, in welcher Form die Prüfung zu erfolgen hat. Bei der Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) wird zum Nachweis des sicheren Übermittlungsweges ein sog. Herkunftsnachweis eingebunden (die konkrete Ausgestaltung dazu ist jedoch bisher nicht bekannt). Auch für das besondere elektronische Behördenpostfach (beB) wäre es sinnvoll, dies ähnlich zu handhaben und einen solchen Herkunftsnachweis vorzusehen, der dann Bestandteil der elektronischen Nachricht ist. Die Alternative, wie sie in der Bundesrechts-VO vorgesehen ist, scheint die Gerichtsabläufe zu verkomplizieren, da wohl eine „manuelle“ Identitätsprüfung erforderlich ist. Die Regelung würde auch der Regelung des § 169 Abs. 4 ZPO nach dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich rechtsberatender Berufe (Drucksache 18/9521 und Drucksache 238/17) zuwiderlaufen – keine beglaubigte elektronische Abschrift, wenn elektronisches Dokument mit Authentizitäts- und Integritätsnachweis versehen ist.

Weitere regelungswürdige Gesichtspunkte:

a) Ausschluss von Sonderzeichen und Umlauten:

Die Registergerichte haben im Laufe der letzten Jahre bereits erhebliche Erfahrungen mit elektronischen Einreichungen sammeln können. Dabei zeigte sich immer wieder, dass die Nutzung von Sonderzeichen oder Umlauten zu Verarbeitungsproblemen führte. Sollte dies für die Zukunft nicht definitiv ausgeschlossen werden können, wäre eine Untersagung der Verwendung dieser Formate zu überlegen.

b) Bezeichnung der Anlagen:

Es wäre wünschenswert, über die Verordnung eine Vorgabe zu treffen, dass die Anlagen

einer elektronischen Nachricht „entsprechend“ bezeichnet werden (Klagschrift, Anlage 1, Anlage 2 pp). Dies würde die Sortierung und Zuordnung der Einreichungen erheblich erleichtern.

c) Ausgabe des Dateinamens im Dokument:

Um eine bessere Zuordnung des elektronischen Dokuments zur (häufig verwendeten) gesonderten Signaturdatei zu gewährleisten, wäre die Ausgabe des Dokumentnamens im Dokument hilfreich. Solange keine elektronischen Akten geführt werden, ist die Nachvollziehbarkeit für den Rechtsanwender, ob und wie ein elektronisches Dokument signiert wurde, nur über den Transfervermerk und den darin aufgeführten Dokumentnamen möglich. Nach einem Ausdruck der elektronischen Nachricht kann der Dokumentname zum Dokument jedoch nicht mehr so einfach zugeordnet werden.

Ferner wird eine klare Regelung vermisst, welche Rechtsfolgen – etwa die Zurückweisung der Einreichung - ein „Verstoß“ gegen die diversen Vorgaben und Auflagen einer elektronischen Einreichung nach sich zieht.

Zwar lässt sich eine solche aus § 130a Abs. 2, 6 ZPO n.F. herauslesen. Allerdings stellt diese Vorschrift in der Formulierung auf die „Geeignetheit“ ab – ein Begriff, der ein gewisses Maß an Interpretationsspielraum in der künftigen gerichtlichen Praxis eröffnen dürfte. Insbesondere dann, wenn eventuell auf Seiten der Einreicher eine Frist dadurch versäumt wurde, dass das Gericht eine Einreichung als „ungeeignet“ angesehen hat, dürften Konflikte vorprogrammiert sein.

Ein identisches Kriterium hatte der Gesetzgeber über den § 690 Abs. 3 ZPO bereits im gerichtlichen Mahnverfahren eingeführt. Allerdings wurde dort klargestellt, dass es bei der Beurteilung der Eignung einer Einreichung rein auf die Sicht des Gerichts ankommt.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
Stellvertretender Bundesvorsitzender